

Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Hrsg. v. F. BÖHM, F. A. LUTZ, F. M. MEYER. Bd. 20. Düsseldorf, München: Küpper 1969. 468 S. Lw. 65,-.

An der Spitze des Bands steht ein Referat, das weit über den herkömmlichen Themenkreis dieses Jahrbuchs hinausgreift: „Christliches Erbe und Kollektivismus“ von Th. Molnar, das ein doppeltes abendländisches Erbe, ein gnostisches und ein christliches, unterscheidet und eindeutig zugunsten des letzteren Stellung bezieht (11–22). Daran schließen sich „Anmerkungen zur Enzyklika ‚Populorum progressio‘“ von H. H. Götz, die sich ehrlich bemühen, der Enzyklika gerecht zu werden, wenn es auch nicht in allen Stücken gelingt (23–33). – Bemerkenswert sind Ansätze mehrerer Beiträge, sich vom Denken in (liberal-) kapitalistischen Kategorien zu lösen, wobei jedoch auffällt, daß die ideologische Gleichsetzungen des ökonomischen Begriffs Risiko oder Wagnistragung mit dem ethischen Begriff „Verantwortung“ immer wieder unterläuft, wie auch die „Gewinnmaximierung“ des einzelnen Unternehmens arglos mit volkswirtschaftlichem Nutzen verwechselt wird, als ob Profitstreben und Gewinnmaximierung sich nicht besonders erfolgreich dadurch verwirklichen ließen, daß man, anstatt die (objektiven) Kosten zu minimieren, einen möglichst großen Teil der Kosten aus der eigenen Kostenrechnung hinausverlagert und die Allgemeinheit – obendrein oft mit einem Mehrfachen davon! – belastet, wozu die beiden, zusammen ein starkes Viertel des Bandes füllenden Beiträge von H. O. Lenel, „Das Kohlenanpassungsgesetz“ (157–180) und H. Gröner, „Die ‚flankierenden Maßnahmen‘ der Kohlepolitik“ (181–259) eine geradezu aufregende Illustration bieten; ergänzend dazu noch die Buchbesprechung „Energierrecht“ (455–457). – Daß vor der Mont-Pèlerin-Society ein Referat wie dasjenige von J. M. Buchanan, „Überfüllung der öffentlichen Einrichtungen, ein Argument für (sic!) Staatsapparat“ (261–276), gehalten werden konnte, verdient achtungsvoll vermerkt zu werden. – Aus der Würdigung des von Götz Briefs herausgegebenen Werks „Laissez-faire – Pluralismus,

Demokratie und Wirtschaft des gegenwärtigen Zeitalters“ von H. Willgerodt sei zustimmend der Satz herausgeschrieben: „Die konzertierte Aktion kann ... nicht den Sinn haben, die staatliche Wirtschaftspolitik durch eine Art ständestaatlicher Nebenregierung zu entlasten, sondern muß allein dazu dienen, die Wirtschaftspolitik, die unter der Aufsicht des Parlamentes steht, gegen störende Verbandseinflüsse abzusichern, indem man die Loyalität der Gruppen herstellt“ (368).

O. v. Nell-Breuning SJ

SMEND, Rudolf: *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*. 2., erweiterte Auflage. Berlin, München: Duncker & Humblot 1968. 624 S. Lw. 68,60.

Rudolf Smend, der heute 87jährige Göttinger Staatsrechtslehrer, hat in der Weimarer Zeit auf die Entwicklung des deutschen Staatsrechts und Staatskirchenrechts ebenso maßgebend eingewirkt wie unter der Herrschaft des Grundgesetzes. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der seit mehreren Jahren vergriffene, 1955 erstmals erschienene Sammelband mit den wichtigsten seiner staatsrechtlichen Abhandlungen nunmehr in erheblich erweiterter Auflage vorliegt. Der Bestand der Beiträge der ersten Auflage ist dabei unberührt geblieben.

Die Sammlung bringt, um nur wenige der insgesamt 29 Abhandlungen und Artikel zu nennen, aus der Weimarer Zeit das Referat „Das Recht der freien Meinungsäußerung“, das Smend 1927 auf der Münchener Staatsrechtslehrertagung gehalten hat, und sein im Jahr 1929 erschienen Hauptwerk „Verfassung und Verfassungsrecht“ (119–276) mit den die in diesem Buch vertretenen Auffassungen ergänzenden und modifizierenden Artikeln „Integrationslehre“ und „Integration“ aus dem Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Bd. 3, 1956) und dem Ev. Staatslexikon (1966). Staatskirchenrechtliche Veröffentlichungen Smends sind in diesem Band kaum vertreten. Viele Benutzer werden es jedoch dankbar vermerken, daß wenigstens der wohl berühmteste Artikel, der in der Nach-

kriegszeit auf diesem Gebiet geschrieben wurde, „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“ (aus: Zeitschr. für ev. Kirchenrecht, Bd. 1, 1951), Aufnahme gefunden hat (411–422).

Dem Beitrag „Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jahrhundert“ (527–546) kann der Leser entnehmen, daß Rudolf Smend, der bekanntlich dem Nationalsozialismus jede Gefolgschaft verweigert hat, 1935 von Berlin „gegen seinen Wunsch nach Göttingen versetzt“ wurde (543). Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen darf schließlich

noch der unter dem Titel „Das Bundesverfassungsgericht“ (581–593) in diese Sammlung aufgenommene Festvortrag zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, in dem sich Smend nachdrücklich zur Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit und zu der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsprechung bekennt. Den Abschluß bildet neben einem Namens- und Sachregister das Verzeichnis der „Schriften und Abhandlungen“ dieses durch seine Lehre und sein lebendiges Beispiel gleich bedeutsamen Rechtslehrers.

J. Listl SJ

Kunst

Kunst ist Revolution oder Der Künstler in der Konsumgesellschaft. Beiträge von Jean Cassou u. a. Köln: M. DuMont Schauberg 1969. 201 S., 45 Abb. Lw. 16,80.

Die Revolutionäre alten Schlags fassen die Revolution vor allem als soziales Ereignis auf. Das Ringen um die Arbeiterschaft in der Nazizeit oder die Aufstände des Proletariats der Dritten Welt kennzeichnen demnach die Revolution noch immer als Klassenkampf. Doch schon in der französischen und später in der russischen Revolution haben die Veränderungen im geistigen Bewußtsein – Aufklärung und Kunst – eine bedeutende Rolle gespielt. Heute gebraucht man in China das Wort „Kulturrevolution“. Das, was sich im Mai/Juni 1968 in Frankreich abspielte und wovon diese Aufsatzsammlung berichtet, war vor allem eine Kulturrevolution, deren Wesen und Hintergründe auch alten Politikern kaum durchschaubar sind. In Frankreich war die Revolution zunächst ein ästhetisches Ereignis, d. h. sie begann dort, wo die Revolte politisch am schwersten zu fassen ist, in der Kunst und in der Veränderung des kulturellen Bewußtseins der Gesellschaft.

Am Beginn stand dabei – wie Jean Cassou zeigt – die „totalitäre Welt“ der Konsumgesellschaft. Diese Gesellschaft, die selbst das Kunstwerk zur Ware gemacht und den Kulturkonsum als Feigenblatt ihres kommerziellen Absolutismus gebraucht hatte, sah sich plötzlich durch Antikünstler und obszöne

Happenings ihres dürftigen Lendenschurzes beraubt. Das abendländische Menschenbild, das sich durch die Devise „Nie mehr Claudel“ zur Abdankung gezwungen sah (André Fermigier), wurde als „Literatur“ entlarvt. Es war der Jugend nicht entgangen, daß man alle geistigen Wirklichkeiten – die theologischen nicht ausgeschlossen – durch ein „Papiertigertum“ (Mao Tse-tung) ersetzt hatte. Das Gedruckte, Gemachte, Gefilmte und Reproduzierte – die Diktatur des Quantitativen – wurde für sie unerträglich. Kunst wurde zum „Happening der Gesellschaft“. Dieses Happening, das etwa Jean Jacques Lebel im Odeon in Paris veranstaltete, übertraf alle Unternehmungen der amerikanischen Pop-Artisten auf diesem Gebiet. Die jungen Leute waren des „abstrakten Polynesiens“ der Ungegenständlichen, der Formalisten und Archetypen genauso müde wie des „imaginären Museums“ einer Weltkunst, das in der Artemis von Ephesus und der Madonna Zwillingschwwestern aus dem gleichen Mädchenpensionat sah. „Seid nett zueinander, denn nur so verdienen wir weiterhin gut!“ Dieser kategorische Imperativ des Kapitalismus, dem der Duft der großen weiten Welt wie ein ranzig gewordenes christliches Aroma anhaftet, hatte seine Überzeugungskraft verloren.

Die Autoren dieser Aufsatzsammlung, die diese außerordentlich differenzierte geistige Situation mit viel Intellekt und gelegentlich auch mit großem Pathos beschreiben, ver-